

**Richtlinien
der Stadt Marktrechwitz für Zuschüsse zu Sanierungen und
Erweiterungen von Kindergärten im Stadtgebiet**

Vom 31.01.1995 (Beschluß des Stadtrats vom 31.01.1995) in der vom 01.02.1992 an gültigen Fassung

1. Fördergegenstand

Die Stadt Marktrechwitz gewährt Zuschüsse für Neu-, Um- und Erweiterungsbauten von Kindergärten, Sanierungsmaßnahmen an Kindergärten und die Neu- und Ersatzbeschaffung von Einrichtungsgegenständen für Kindergärten, wenn

a) eine **Fördermaßnahme im Sinne des Art. 10 FAG/Art. 23 BayKiG** anerkannt ist

oder

b) die **Maßnahmen, die als Generalsanierung** anzusehen sind, aber wegen Unterschreitung der Fördervoraussetzung von z. Zt. mindestens 25 v.H. der aktuellen Neubaukosten nicht als förderfähig im Sinne des Art. 10 FAG anerkannt werden.

Investitionszuschüsse der Stadt werden aber nur dann gewährt, **wenn die Kosten der Maßnahme (ohne Einrichtung) folgende Beträge übersteigen:**

40.000 DM	für einen 1-gruppigen Kindergarten
60.000 DM	für einen 2-gruppigen Kindergarten
80.000 DM	für einen 3-gruppigen Kindergarten
100.000 DM	für einen 4-gruppigen Kindergarten

Neu- oder Ersatzbeschaffungen von Einrichtungsgegenständen werden gefördert, wenn deren Kosten **folgende Beträge übersteigen:**

10.000 DM	für einen 1-gruppigen Kindergarten
20.000 DM	für einen 2-gruppigen Kindergarten
30.000 DM	für einen 3-gruppigen Kindergarten
40.000 DM	für einen 4-gruppigen Kindergarten

Eine **Förderung** durch die Stadt erfolgt allerdings **nicht**, wenn **innerhalb der letzten 10 Jahre** vor Antragstellung im Kindergarten schon Sanierungs- oder Umbaumaßnahmen mit Bezuschussung durch die Stadt Marktrechwitz durchgeführt worden sind.

Kindergärten; Zuschüsse für Sanierungen und Erweiterungen 390

oder

- c) wegen **erheblicher gesundheitlicher Gefährdung** aufgrund verwendeter Baustoffe **Sanierungsmaßnahmen durchgeführt** werden müssen, die nicht als Fördermaßnahme anerkannt werden.

Eine Förderung der Maßnahme oder von Teilen der Maßnahme durch die Stadt Marktredwitz ist **ausgeschlossen**, wenn es sich **lediglich um Unterhaltungsmaßnahmen** handelt oder eine Sanierung erst deshalb notwendig wird, weil in den Jahren zuvor die Unterhaltung unzureichend durchgeführt worden ist.

Die **Feststellung des Sanierungsbedarfs** erfolgt durch die **Kindergartenaufsichtsbehörde und die Stadt Marktredwitz**.

2. Umfang der Förderung

Die Stadt Marktredwitz gewährt einen anteiligen **Baukostenzuschuß bis zu einem Höchstbetrag**, der aufgrund der Kostenermittlung festgelegt wird. Es werden nur Kosten berücksichtigt, die mit dem Zuwendungsantrag angemeldet worden sind.

Der **Zuschuß beträgt**

- a) für **Fördermaßnahmen** gem. Art. 10 FAG/Art. 23 BayKiG **66 2/3 v.H.** (s. Ziff. 1a) der **notwendigen Kosten**.

Die **notwendigen Kosten** werden wie folgt festgesetzt:

Bei Generalsanierungen oder Umbauten die zuwendungsfähigen Kosten gemäß den staatlichen Förderrichtlinien und darüber hinaus die Architekten- und Ingenieurhonorare in voller Höhe.

Bei **Neubauten oder Erweiterung um zusätzliche Kindergartengruppen** die gesamten anfallenden Kosten (bei Erweiterung: die darauf entfallenden Kosten) mit Ausnahme der Wirtschaftsgegenstände.

- b) in den **übrigen Fällen 50 % der gesamten anfallenden Kosten** mit Ausnahme der Wirtschaftsgegenstände.

3. Mehrkosten

- a) Bei **Fördermaßnahmen** gem. Art. 10 FAG/Art. 23 BayKiG werden Mehrkosten nur dann bezuschußt, **wenn auch der Staatszuschuß entsprechend erhöht wird.**
- b) Bei **Maßnahmen gem. Nr. 1, Buchst. b) und c)** werden Mehrkosten gegenüber dem Zuwendungsantrag nur insoweit nachgefördert, als sie durch ein **höheres Ausschreibungsergebnis** bedingt sind. Maßnahmen, die nicht im Zuwendungsantrag enthalten sind, werden bei der Förderung nicht mit berücksichtigt.

Voraussetzung für eine Nachförderung ist eine **unverzügliche Anzeige** der Mehrkosten bei der Stadt Marktredwitz.

4. Verstöße gegen Vergabegrundsätze

Bei Fördermaßnahmen gem. Art. 10 FAG/Art. 23 BayKiG sind die Vergabegrundsätze unbedingt zu beachten. Falls der Staatszuschuß wegen Vergabeverstöße gekürzt wird, zieht die Stadt Marktredwitz den Kürzungsbetrag vom Baukostenzuschuß an den Kindergartenträger ab.